

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Betreffende Bestimmung: Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates

Häufig gestellte Fragen – Stand: 26. August 2022

Inhalt

1.	Was ist der Zweck dieser Fragen und Antworten?	4
2.	Welches ist der Geltungsbereich der Sanktionen?	4
3.	Ab wann sind die Sanktionen anwendbar?	4
4.	Bis wann sind die unter die Sanktionen fallenden Verträge zu kündigen?	4
5.	Welche Verträge werden durch die Sanktionen verboten?	5
6.	Welche Aufträge, die von den Richtlinien ausgeschlossen sind, fallen unter die Sanktionen?	5
7.	Welche Aufträge fallen nicht unter die Sanktionen?	6
8.	Welcher Logik folgen die Sanktionen im öffentlichen Auftragswesen?	7
9.	Betreffen die Sanktionen im öffentlichen Auftragswesen bestimmte Branchen?	7
10.	Welche öffentlichen Auftraggeber sind von den Sanktionen betroffen?	7
11.	Wie sollten sie im Hinblick auf laufende Verträge verfahren?	7
12.	Wie sollten öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf künftige Aufträge verfahren? ..	9
13.	Kann im Fall der Kündigung eines Vertrags infolge der Sanktionen ein neuer Auftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Ausschreibung vergeben werden?	9
14.	Was passiert, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen unter das Verbot fallenden Vertrag nach dem Datum des Inkrafttretens der Sanktionen unterzeichnet?	10
15.	Können öffentliche Auftraggeber weiterhin russische Energie oder russisches Gas beziehen?	10
16.	Ist die für russische Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, geltende Beschränkung auf 10 % des Auftragswerts individuell oder kumulativ anzuwenden?	10
17.	Gilt die 10 %-Beschränkung für russische Unterauftragnehmer und Lieferanten nur für die direkten Unterauftragnehmer und Lieferanten (erste Stufe) oder auch auf den nachgelagerten Stufen der Lieferkette?	11
19.	Gelten als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, nur diejenigen, von denen der Auftraggeber Kenntnis hat?	11
20.	Wer sind <i>Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden</i> ? Was geschieht, wenn diese letztlich in keiner Weise an der Erfüllung eines Vertrags beteiligt sind?	11

21.	Können Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, ersetzt werden?.....	12
22.	Kann ein Mitglied eines Konsortiums ersetzt werden?	12
23.	Bezieht sich die russische Eigentümerschaft nur auf den unmittelbaren Eigentümer oder auch auf den wirtschaftlichen Eigentümer?	12
24.	Wie wird der Anteil der Staatsangehörigkeit des Eigentümers im Fall börsennotierter Unternehmen ermittelt?	13
25.	Steht das Anfordern von Informationen zur Eigentümerschaft im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten?.....	13
26.	Können ausgeschlossene Bieter die Verletzung des Transparenzgrundsatzes geltend machen?	13
27.	Dürfen von den Sanktionen betroffene Aufträge noch vergeben werden, wenn sie vor dem 10. Oktober 2022 erfüllt sein werden?	13
28.	Kann ein Vertrag lediglich ausgesetzt statt gekündigt werden?.....	13
29.	Sind die von den Sanktionen betroffenen Unternehmen von dynamischen Beschaffungssystemen auszuschließen?	14
30.	Was konkret ist unter „im Namen oder auf Anweisung von den Sanktionen betroffener Organisationen handelnd“ zu verstehen?	14
31.	Wie wird die 50 %-Eigentümerschaft im Fall von Konsortien geprüft?	14
32.	Verbieten die Sanktionen Verträge mit einem russischen Unternehmen oder einem russischen Eigentümer, das bzw. der sich selbst in der Eigentümerschaft eines nicht-russischen Unternehmens oder Staatsangehörigen befindet?	15
33.	Sind Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte von den Sanktionen betroffen?	15
34.	Unterliegen die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Sanktionen in gleicher Weise einer Nachprüfung wie andere Vergabeentscheidungen?	15
35.	Können öffentliche Auftraggeber für die Kündigung laufender Verträge mit von den Sanktionen betroffenen Vertragsparteien haftbar gemacht werden? Was ist die gesetzliche Grundlage für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen?	16
36.	Ist ein in Deutschland niedergelassenes Unternehmen, dessen Geschäftsführer russischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland ist, von der Vergabe oder Erteilung eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen, wenn der Schwellenwert erreicht ist?	16
37.	Wie wird Artikel 5k auf Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit – der russischen und einer weiteren – angewendet?	16
38.	Wann gilt eine Erklärung über das Nichtvorliegen einer russischen Beteiligung als ausreichend und wann sind zusätzliche Informationen anzufordern?.....	16
39.	Kann eine zuständige nationale Behörde eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Auftragsarten erteilen?	17

40.	Kann eine zuständige nationale Behörde die Erfüllung bereits vergebener Verträge genehmigen?	17
41.	Wann soll ein öffentlicher Auftraggeber eine Genehmigung beantragen?.....	17
42.	Können Verträge vor dem 10. Oktober 2022 gekündigt werden?	17
43.	Gelten die Sanktionen für russische Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (unter anderem unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951)?.....	18
44.	Gelten die Sanktionen für Güter, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben und gelagert, mehrfach weiterverkauft oder gebraucht wurden?.....	18
45.	Soll die Unterauftragsvergabe entlang der gesamten Lieferkette geprüft werden, damit sichergestellt ist, dass keine russische Beteiligung vorliegt?.....	19
46.	Gelten die Sanktionen für Lose mit einem Wert unter 80,000 € (bzw. 1 Mio. € im Fall von Bauleistungen), die 20 % des Gesamtwerts sämtlicher Lose, in die der Auftrag unterteilt wurde, nicht überschreiten?	19
47.	Hat ein EU-Unternehmen eine ständige Zweigniederlassung in Russland, gelten die Sanktionen dann für diese Zweigniederlassung?	19
48.	In welchem Verhältnis stehen Artikel 5k und Artikel 5aa zueinander?	19

1. Was ist der Zweck dieser Fragen und Antworten?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die gegen Russland verhängten Sanktionen sind in ihrer Art beispiellos, haben weitreichende Konsequenzen und sind unmittelbar anwendbar. Mit diesen Fragen und Antworten sollen die öffentlichen Auftraggeber in der EU bei der Umsetzung unterstützt werden, indem die zugrunde liegende Logik erklärt und in Bezug auf die Anwendung beraten wird. Die Fragen und Antworten selbst sind jedoch nicht rechtlich bindend und ersetzen keinesfalls die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

2. Welches ist der Geltungsbereich der Sanktionen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Sanktionen betreffen laufende und zukünftige öffentliche Vergabeverfahren sowie vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen.

Sie gelten für die Mehrheit der öffentlichen Aufträge, die unter die EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/23/EU¹; 2014/24/EU²; 2014/25/EU³; 2009/81/EC⁴) fallen, und für einen Großteil der Verträge, die von deren Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

3. Ab wann sind die Sanktionen anwendbar?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Sanktionen gelten ab dem 9. April 2022. Von diesem Tag an sollten neue Verträge, die unter das Verbot fallen, nicht unterzeichnet werden. Gleichzeitig beginnt auch die Frist für die Kündigung bestehender Verträge, die unter das Verbot fallen (ausgenommen sind unter das Verbot fallende Verträge über die Lieferung von Kohle, die sofort gekündigt werden sollten, sofern nicht gemäß Artikel 5k Absatz 2 Buchstabe f der Sanktionsverordnung ihre Erfüllung für weitere vier Monate genehmigt wurde).

4. Bis wann sind die unter die Sanktionen fallenden Verträge zu kündigen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

¹ [Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, ABl. L 94, 28.3.2014, S. 1.](#)

² [Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 94, 28.3.2014, S. 65.](#)

³ [Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. L 94, 28.3.2014, S. 243.](#)

⁴ [Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. L 216 20.8.2009, S. 76.](#)

Laufende Verträge sollten bis zum 10. Oktober 2022 gekündigt werden, hiervon ausgenommen sind die gemäß Artikel 5k Absatz 2 genehmigten Sonderfälle. Alternativ zu einer Kündigung können Verträge ausgesetzt werden, vgl. hierzu Antwort zu Frage 28.

5. Welche Verträge werden durch die Sanktionen verboten?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Sanktionen verbieten Verträge mit:

- russischen Staatsangehörigen oder in Russland niedergelassenen Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen sowie Unternehmen und Organisationen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von diesen gehalten werden, und mit Personen, die in deren Namen ein Angebot abgeben oder einen Vertrag erfüllen
- jedweder Person, unabhängig von dem Ort ihrer Niederlassung oder ihrer Staatsangehörigkeit, die Aufträge mit Hilfe von russischen oder in russischer Eigentümerschaft befindlichen Unterauftragnehmern, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, erfüllt oder die die Absicht hat, Aufträge in dieser Weise zu erfüllen, wenn auf diese Wirtschaftsteilnehmer mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Der genaue Wortlaut ist Artikel 5k Absatz 1 Buchstaben a bis c der [Sanktionsverordnung](#) zu entnehmen.

6. Welche Aufträge, die von den Richtlinien ausgeschlossen sind, fallen unter die Sanktionen?

Letzte Aktualisierung: 2. Juni 2022

Zusätzlich zum Anwendungsbereich der Richtlinien gelten die Sanktionen auch für folgende Aufträge:

- Konzessionen, die an öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage ausschließlicher Rechte vergeben werden
 - Konzessionen, die an Inhaber ausschließlicher Rechte vergeben werden
 - Konzessionen im Luft- und Personenverkehr
 - Konzessionen, die außerhalb der EU erfüllt werden
 - Wasserkonzessionen
 - Konzessionen, die an verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen vergeben werden
 - Konzessionen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften
 - Hörfunk- und audiovisuelle Produktionen und Ausstrahlungsdienste, elektronische Kommunikationsdienste
 - Schiedsgerichts-, Schlichtungs- und juristische Dienstleistungen
 - Finanzinstrumente, Kredite und Darlehen sowie einige Zentralbankdienste

- einige Dienstleistungen des Zivilschutzes, die von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden
- politische Kampagnen
- Lotterien
- Personenverkehrsdienste
- Beschaffungen im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen aufgrund wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen eines Landes, Verträge über Geheimdienstaktivitäten
- Beschaffungen zum Zwecke der Weiterveräußerung durch Einrichtungen, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste tätig sind
- Verträge, die an verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen durch Einrichtungen, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste tätig sind, vergeben werden
- Postfinanz-, Philatelie- und Logistikdienstleistungen sowie Dienstleistungen, die auf elektronischem Wege erbracht werden
- zwischen Regierungen geschlossene Verteidigungs- und Sicherheitsverträge und -konzessionen
- Verteidigungs- und Sicherheitsverträge und -konzessionen im Zusammenhang mit Kooperationsprogrammen
- Verteidigungsverträge und -konzessionen für außerhalb der EU eingesetzte Truppen
- Verträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit für öffentliche Auftraggeber

Die Liste der von den Richtlinien ausgeschlossenen Gegenstände ist Artikel 5k Absatz 1 der [Sanktionsverordnung](#) zu entnehmen.

7. Welche Aufträge fallen nicht unter die Sanktionen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Folgende öffentliche Aufträge fallen nicht unter die Sanktionen:

- Aufträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen und nicht ausdrücklich in die Sanktionsliste aufgenommen wurden (vgl. die in der vorstehenden Frage enthaltene Liste von Beispielen für Aufträge)
- alle Aufträge, welche die in den Richtlinien genannten Schwellenwerte nicht übersteigen

Zusätzlich können die zuständigen nationalen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen für folgende Zwecke genehmigen:

- Fortsetzung von Projekten im Bereich der Kernenergie, Ausgangsstoffe zur Herstellung von Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Strahlungsüberwachung sowie Zusammenarbeit zur zivilen Nutzung der Kernenergie
- zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen

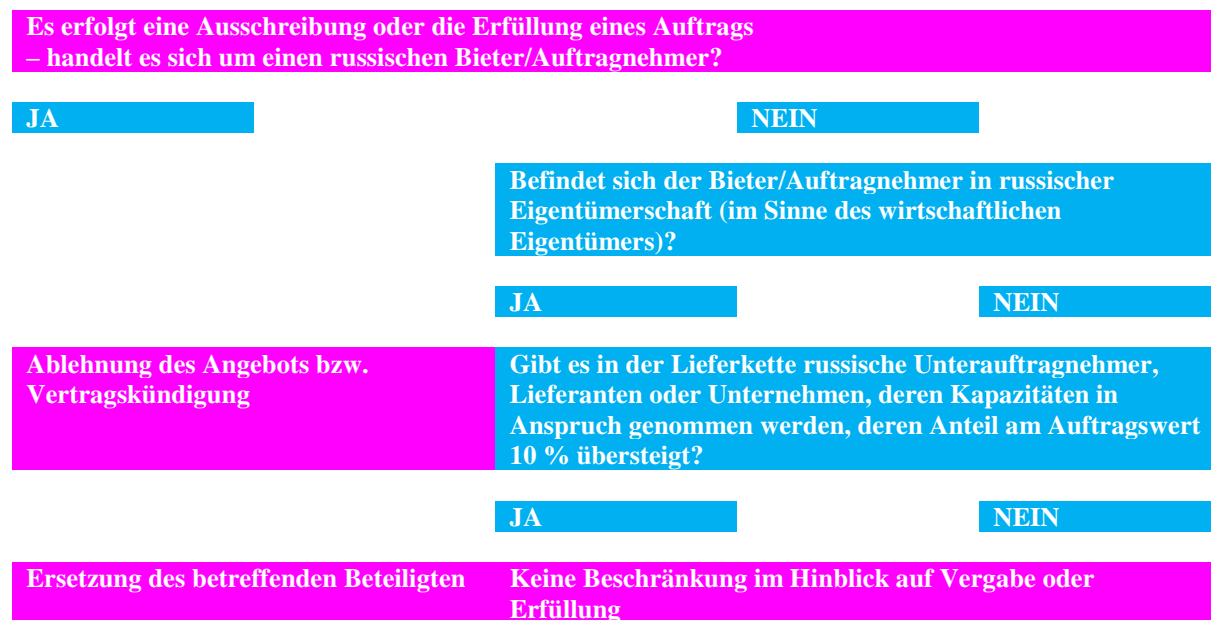
- Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter und Dienstleistungen, die nirgendwo sonst in ausreichender Menge erworben werden können
- Tätigkeit von diplomatischen Vertretungen
- Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium, Eisenerz und Kohle bis zum 10. August 2022.

Der genaue Wortlaut ist Artikel 5k Absätze 1 und 2 der [Sanktionsverordnung](#) zu entnehmen.

8. Welcher Logik folgen die Sanktionen im öffentlichen Auftragswesen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Insgesamt folgen die Sanktionen im öffentlichen Auftragswesen der folgenden Logik:



9. Betreffen die Sanktionen im öffentlichen Auftragswesen bestimmte Branchen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Nein. Grundsätzlich betreffen die Sanktionen alle Branchen, die von den Richtlinien erfasst sind, sowie zusätzliche, in Frage 5 spezifizierte Bereiche. Weitere Bereiche, die nicht vom Recht der EU für öffentliche Auftragsvergabe erfasst sind, fallen ebenfalls nicht unter die Sanktionen.

10. Welche öffentlichen Auftraggeber sind von den Sanktionen betroffen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Alle öffentlichen Auftraggeber in den EU-Mitgliedstaaten sind an die Sanktionen gebunden.

11. Wie sollten sie im Hinblick auf laufende Verträge verfahren?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Laufende Verträge, die unter die Sanktionen fallen, dürfen nicht weiter erfüllt werden. Daher müssen sie gekündigt werden. Dies bedeutet:

- Alle öffentlichen Auftraggeber sollten prüfen, ob sie Verträge geschlossen haben, welche die EU-Schwellenwerte übersteigen.
- Für diese Verträge sollten die öffentlichen Auftraggeber jeweils prüfen:
 - ob eine russische Beteiligung im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 vorliegt
 - ob der Umfang der Verträge mit russischer Beteiligung dem Grundsatz nach unter die Sanktionen fällt (wahrscheinlich ist dies der Fall)
- Um sicherzustellen, dass keine russische Beteiligung vorliegt, kann der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer zur Abgabe der nachstehenden Erklärung auffordern:

Ich erkläre bei meiner Ehre, dass bei dem Vertrag mit dem von mir vertretenen Unternehmen keine russische Beteiligung vorliegt, welche die in Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2022/578 vom 8. April 2022, festgelegten Obergrenzen übersteigt. Insbesondere erkläre ich,

(a) dass der von mir vertretene Auftragnehmer (und keines der Unternehmen, die Mitglieder unseres Konsortiums sind) weder russischer Staatsangehöriger noch eine in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisationen oder Einrichtung ist;

(b) dass es sich bei dem von mir vertretenen Auftragnehmer (und den Unternehmen, die Mitglieder unseres Konsortiums sind) nicht um eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung handelt, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a aufgeführten Organisationen gehalten werden;

(c) dass weder ich noch das von mir vertretene Unternehmen eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung sind, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b aufgeführten Organisationen handelt,

(d) dass keine Beteiligung im Umfang von mehr als 10 % des Auftragswerts von Unterauftragnehmern, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten von dem durch mich vertretenen Auftragnehmer in Anspruch genommen werden, von unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Organisationen vorliegt.

- Sollten irgendwelche Zweifel bestehen, sollte der öffentliche Auftraggeber zusätzliche Informationen, Erklärungen oder Dokumente anfordern.

12. Wie sollten öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf künftige Aufträge verfahren?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Allen öffentlichen Auftraggebern wird dringend empfohlen, im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen die Abgabe der vorstehenden Erklärung zu verlangen. Es kann auch sinnvoll sein, die Bieter um detaillierte Informationen oder Unterlagen zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer* (aller Konsortialmitglieder im Fall von Konsortien) und, soweit möglich, auch der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Unternehmen, deren Kapazitäten sie in Anspruch nehmen, zu bitten.

Die vorgenannten Informationen können auch, unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Bieter und unter Einräumung einer angemessenen Frist für die Beantwortung, zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.

Öffentliche Auftraggeber können zusätzliche Informationen anfordern, wenn berechtigte Zweifel an den übermittelten Informationen bestehen.

13. Kann im Fall der Kündigung eines Vertrags infolge der Sanktionen ein neuer Auftrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Ausschreibung vergeben werden?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Laufende Aufträge können grundsätzlich bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden. Bis dahin sollten die öffentlichen Auftraggeber erforderlichenfalls neue Aufträge als Ersatz für die alten Aufträge vergeben können. Es sind Fälle denkbar, in denen dies nicht möglich ist, beispielsweise wenn Aufträge einer außergewöhnlich langen Vorlaufzeit für die Vorbereitung und die Durchführung des Vergabeverfahrens bedürfen.

Jede Auftragsvergabe auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Ausschreibung muss einzeln begründet werden. Vertragskündigungen aufgrund der Sanktionen können als unvorhersehbare Ereignisse betrachtet werden. Es sollte jedoch geprüft werden, ob ein neuer Auftrag erforderlich ist und ob die Vergabe sehr dringlich ist. Angesichts der Übergangsphase für die Vertragskündigungen kann dies nicht als gegeben angenommen werden. Eine erneute Auftragsvergabe innerhalb der Übergangsphase sollte allgemein möglich sein, sowohl im regulären Verfahren als auch im beschleunigten Verfahren.

Die Einzelheiten zu Notfallmaßnahmen können den Mitteilungen der Kommission zur Vergabe von Aufträgen in der durch die Covid-19-Krise verursachten Notsituation⁵ sowie im Zusammenhang mit

* Anm. d. Übers.: wirtschaftlicher Eigentümer = ultimate/final beneficial owner

⁵ Mitteilung der Kommission, Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation, C/2020/2078; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.CI.2020.108.01.0001.01.ENG&toc=OJ:C:2020:108I:TOC>.
Vgl. insbesondere Punkt 2.3.

der Flüchtlingsproblematik⁶ entnommen werden.

14. Was passiert, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen unter das Verbot fallenden Vertrag nach dem Datum des Inkrafttretens der Sanktionen unterzeichnet?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Auch wenn ein solcher Vertrag in erster Linie gar nicht erst hätte geschlossen werden dürfen, bleibt er bis zur Kündigung oder gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit in Kraft. Daher sollte der irrtümlich geschlossene Vertrag so bald wie möglich gekündigt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass dies formal einen Verstoß gegen die Sanktionsverordnung darstellt und strafrechtlich verfolgt und geahndet werden sollte.

15. Können öffentliche Auftraggeber weiterhin russische Energie oder russisches Gas beziehen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Ja, es ist weiterhin möglich, dies aus Russland zu beziehen, allerdings ist in einigen Fällen die Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden erforderlich.

Der Kauf von Energie und Brennstoffen für die Energieerzeugung durch Wirtschaftsteilnehmer, die Gas, Wärme und Strom für die Versorgung der Allgemeinheit bereitstellen, fällt nicht unter die Sanktionen (Ausnahmen von der Richtlinie 2014/25/EG laut deren Artikel 23 Buchstabe b sind nicht in der Sanktionsverordnung enthalten).

Der Kauf von Gas ist ebenfalls grundsätzlich ausgenommen (Artikel 5k Absatz 2 Buchstabe e), aber genehmigungspflichtig. Wie in Frage 9 ausgeführt, sollten alle öffentlichen Auftraggeber prüfen, ob ihre Verträge von den Sanktionen betroffen sind. D. h. ein öffentlicher Auftraggeber, der Gas für den eigenen Bedarf einkauft und feststellt oder von seinem Auftragnehmer erfährt, dass dieses von russischen Unternehmen (einschließlich Unterauftragnehmern oder Lieferanten) stammt, muss bei der zuständigen nationalen Behörde (in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgelistet) eine Genehmigung einholen, wenn die aktuell gültigen Vertragsbedingungen über den 10. Oktober 2022 hinaus aufrechterhalten werden sollen.

16. Ist die für russische Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, geltende Beschränkung auf 10 % des Auftragswerts individuell oder kumulativ anzuwenden?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Beschränkung gilt für jeden/jedes einzelne/n Unterauftragnehmer, Lieferanten oder

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik, COM/2015/0454 final <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/ALL/?uri=CELEX:52015DC0454&qid=1661955299374&from=DE>. Vgl. insbesondere Abschnitt 3.

Unternehmen, dessen Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Wenn mehr als ein unter die Sanktionen fallender Wirtschaftsteilnehmer beteiligt ist, so muss mindestens im Fall eines Wirtschaftsteilnehmers der Wert der Beteiligung mehr als 10 % betragen, damit die Sanktionen wirksam werden.

17. Gilt die 10 %-Beschränkung für russische Unterauftragnehmer und Lieferanten nur für die direkten Unterauftragnehmer und Lieferanten (erste Stufe) oder auch auf den nachgelagerten Stufen der Lieferkette?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Begriffe „Unterauftragnehmer“ und „Lieferanten“ umfassen die gesamte Lieferkette und nicht nur die direkten Zulieferer. Somit fallen Aufträge auch dann unter die Sanktionen, wenn der 10 %-Anteil der russischen Unterauftragsvergabe oder Lieferung über zwischengeschaltete Wirtschaftsteilnehmer erfolgt.

18. Wie wird die 10 %-Beschränkung für russische Unterauftragnehmer und Lieferanten angewendet, wenn der Unterauftragnehmer oder Lieferant sich nur teilweise im Eigentum einer Einrichtung befindet, die unter die Sanktionen fällt?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Wenn ein Unterauftragnehmer, dessen Anteil am Auftragswert mehr als 10 % beträgt, zu mehr als 50 % Eigentum eines russischen Staatsangehörigen oder Wirtschaftsteilnehmers ist, so gelten für diesen Unterauftragnehmer die Sanktionen.

19. Gelten als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, nur diejenigen, von denen der Auftraggeber Kenntnis hat?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Nein, jede dritte Partei, deren Anteil am Auftragswert mehr als 10 % beträgt, zählt hierzu.

20. Wer sind Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden? Was geschieht, wenn diese letztlich in keiner Weise an der Erfüllung eines Vertrags beteiligt sind?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Diese Begriffe umfassen sämtliche Wirtschaftsteilnehmer, die einen Teil des Vertrags erfüllen, d. h. Dienst-, Bau- oder Lieferleistungen erbringen. Umfasst sind auch im Angebot aufgeführte Wirtschaftsteilnehmer, die in der Praxis letztlich in keiner Weise an der Vertragserfüllung beteiligt sind und deren Kapazitäten nur in Anspruch genommen werden, damit die Eignungskriterien erfüllt werden.

21. Können Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, ersetzt werden?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Ja, der öffentliche Auftraggeber, der ein Angebot erhält oder einen Vertrag geschlossen hat, bei dem eine von den Sanktionen betroffene russische Beteiligung vorliegt, sollte unter Beachtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung und im Einklang mit Artikel 63 Absatz 2 und 71 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 79 Absätze 1 bis 2 und 88 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU, Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/23/EU vom Bieter bzw. Auftragnehmer verlangen, eine entsprechende Ersetzung vorzunehmen, bzw. im Fall der Richtlinie 2009/81/EG die Möglichkeit anbieten, eine entsprechende Ersetzung vorzunehmen. Eine vom Bieter oder Auftragnehmer vorgeschlagene Ersetzung sollte zugelassen werden, wenn gegen die vorgeschlagenen neuen Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, keine Ausschlussgründe vorliegen (einschließlich der derzeitigen Sanktionen) und der Bieter bzw. Auftragnehmer auch nach der Ersetzung die Eignungskriterien weiterhin erfüllt.

Schlägt der Auftragnehmer bzw. Bieter keine Ersetzung vor oder war die vorgeschlagene Ersetzung nicht akzeptabel, sollte – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung – das Angebot abgelehnt bzw. der Vertrag gekündigt werden.

22. Kann ein Mitglied eines Konsortiums ersetzt werden?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Nein, alle Mitglieder eines Konsortiums, eines Zusammenschlusses aus natürlichen oder juristischen Personen oder öffentlichen Einrichtungen, die gemeinsam ein Angebot mit gesamtschuldnerischer Haftung für die Vertragserfüllung abgeben, stellen zusammen einen einzigen Wirtschaftsteilnehmer dar und können daher nicht ersetzt werden.

23. Bezieht sich die russische Eigentümerschaft nur auf den unmittelbaren Eigentümer oder auch auf den wirtschaftlichen Eigentümer?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Sanktionen schließen Wirtschaftsteilnehmer, die sich zu über 50 % in russischer Eigentümerschaft befinden, aus. Dies gilt bis hin zum wirtschaftlichen Eigentümer. Handelt es sich um eine teilweise russische Beteiligung, sollte der Anteil berechnet und ggf. summiert werden; dies gilt auch, wenn die Teileigentümerschaft aus der Eigentümerschaft auf unterschiedlichen Ebenen resultiert.

Werden beispielsweise 30 % der Anteile an einem Bieter von einem russischen Staatsangehörigen und 70 % der Anteile von einem in der EU ansässigen, aber zu 40 % in russischer Eigentümerschaft befindlichen Unternehmen gehalten, befindet sich dieser Bieter zu 58 % in der Eigentümerschaft von

Wirtschaftsteilnehmern, die von den Sanktionen betroffen sind, und sollte daher ausgeschlossen werden.

24. Wie wird der Anteil der Staatsangehörigkeit des Eigentümers im Fall börsennotierter Unternehmen ermittelt?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Unternehmen, die an einem öffentlichen Vergabeverfahren oder Vertrag beteiligt sind, sind unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht, verpflichtet, insoweit detaillierte Angaben zu ihren Anteilseignern zu machen, als dies zur Prüfung, ob die Obergrenze der zulässigen russischen Eigentümerschaft überschritten wird, erforderlich ist.

25. Steht das Anfordern von Informationen zur Eigentümerschaft im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Für die Umsetzung der Sanktionsverordnung sind Informationen zur Eigentümerschaft zwingend erforderlich. Entsprechend sind öffentliche Auftraggeber nach Artikel 6 DSGVO berechtigt, solche Informationen anzufordern.⁷ Nichtsdestotrotz bleiben sämtliche Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (DSGVO)⁸ anwendbar. Dies bedeutet, dass die Informationen zu schützen, ausschließlich für den Zweck, für den sie erhoben wurden, weiterzugeben und zu zerstören sind, wenn sie nicht benötigt werden.

26. Können ausgeschlossene Bieter die Verletzung des Transparenzgrundsatzes geltend machen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Nein. Die Sanktionsverordnung ist ab ihrem Inkrafttreten unmittelbar und unverzüglich anwendbar. Dabei ist es unerheblich, dass der Ausschluss nicht in den Vergabeunterlagen genannt war bzw. in der geltenden Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe nicht vorgesehen ist.

27. Dürfen von den Sanktionen betroffene Aufträge noch vergeben werden, wenn sie vor dem 10. Oktober 2022 erfüllt sein werden?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Nein. Von den Sanktionen betroffene Aufträge dürfen auch dann nicht vergeben werden, wenn sie vor dem 10. Oktober 2022 erfüllt sein würden.

28. Kann ein Vertrag lediglich ausgesetzt statt gekündigt werden?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

⁷ [Verordnung \(EU\) 2016/679.](#)

⁸ [Verordnung \(EU\) 2016/679.](#)

Nach der Sanktionsverordnung ist die Erfüllung des Vertrags untersagt. Entsprechend kann ein Vertrag nach Maßgabe des nationalen Rechts bedingungslos gekündigt oder auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden.

29. Sind die von den Sanktionen betroffenen Unternehmen von dynamischen Beschaffungssystemen auszuschließen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Im Fall eines dynamischen Beschaffungssystems handelt es sich nicht um einen Vertrag. Daher sollte die Teilnahme von Unternehmen, die von den Sanktionen betroffen sind, als eingefroren betrachtet werden und es sollten keine Aufforderungen an diese versandt werden.

30. Was konkret ist unter „im Namen oder auf Anweisung von den Sanktionen betroffener Organisationen handelnd“ zu verstehen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Dies ist eine Frage einer tatsächensbasierten Beurteilung, die vom Auftraggeber vorzunehmen ist. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 Orientierungshilfe für eine solche Beurteilung gegeben:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/191017-opinion-regulation-2014-833-article-5-1_en.pdf

„Gibt es keine Definition und/oder Kriterien, die für die Beurteilung, ob ein Wirtschaftsteilnehmer im Namen oder auf Anweisung einer von den Sanktionen betroffenen Organisation handelte, herangezogen werden können, sollte die nationale zuständige Behörde zur Feststellung der konkreten Sachlage alle relevanten Umstände berücksichtigen. Hierzu können beispielsweise gehören: die genaue Eigentums-/Kontrollstruktur, einschließlich der Verbindungen zwischen natürlichen Personen; Art und Zweck des Geschäfts, in Kombination mit den angegebenen Geschäftsbereichen des Wirtschaftsteilnehmers, der sich in der Eigentümerschaft oder unter der Kontrolle der von den Sanktionen betroffenen Organisation befindet; vorherige Fälle des Handelns im Namen oder auf Anweisung der von den Sanktionen betroffenen Organisation; Informationen von Dritten und/oder sachliche Beweise, aus denen hervorgeht, dass die von den Sanktionen betroffene Organisation Anweisungen erteilt hat.“

31. Wie wird die 50 %-Eigentümerschaft im Fall von Konsortien geprüft?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Die Obergrenze wird individuell geprüft und gilt für jedes einzelne Mitglied des Konsortiums. Von keinem Mitglied dürfen sich mehr als 50 % der Anteile in russischer Eigentümerschaft befinden.

32. Verboten die Sanktionen Verträge mit einem russischen Unternehmen oder einem russischen Eigentümer, das bzw. der sich selbst in der Eigentümerschaft eines nichtrussischen Unternehmens oder Staatsangehörigen befindet?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Das Verbot gilt in Bezug auf alle in Russland niedergelassenen Unternehmen – unabhängig von deren Eigentümerschaft– sowie auf Unternehmen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einem russischen Staatsangehörigen oder einem in Russland niedergelassenen Unternehmen gehalten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Unternehmen in der Eigentümerschaft eines nicht in Russland niedergelassenen Unternehmens oder in der Eigentümerschaft eines russischen Unternehmens bzw. Staatsangehörigen befinden.

Folglich ist es unerheblich, ob sich ein russisches Unternehmen in der Eigentümerschaft eines nichtrussischen Unternehmens oder Staatsangehörigen befindet.

33. Sind Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte von den Sanktionen betroffen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Nein, Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nicht von den Sanktionen betroffen. Allerdings sollte ein Auftrag nicht künstlich aufgeteilt werden. Wird ein Auftrag künstlich aufgeteilt, um den Schwellenwert nicht zu überschreiten, ist er als ein einziger Auftrag zu betrachten und als solcher von den Sanktionen betroffen.

34. Unterliegen die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Sanktionen in gleicher Weise einer Nachprüfung wie andere Vergabeentscheidungen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Ja, die Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber im Zusammenhang mit der Sanktionsverordnung unterliegen in gleicher Weise einer Nachprüfung wie andere Entscheidungen in Vergabeverfahren im Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG. Entsprechend kann ein Bieter, der ein Interesse an der Erteilung des Zuschlags für einen konkreten Auftrag hat oder hatte und dem durch eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, die mutmaßlich gegen die Sanktionsverordnung verstößt, ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht, Beschwerde bei der in erster Instanz zuständigen Nachprüfungsstelle für öffentliche Auftragsvergaben einlegen.

Entscheidungen über die Kündigung eines laufenden öffentlichen Vertrags auf der Grundlage der Sanktionsverordnung unterliegen der Nachprüfung nach nationalem Recht, genauso wie andere Aspekte der Erfüllung öffentlicher Aufträge. Gleichzeitig können keine Schadensersatzansprüche wegen einer Kündigung nach Artikel 11 der Sanktionsverordnung geltend gemacht werden.

35. Können öffentliche Auftraggeber für die Kündigung laufender Verträge mit von den Sanktionen betroffenen Vertragsparteien haftbar gemacht werden? Was ist die gesetzliche Grundlage für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen?

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2022

Schadensersatzansprüche sind nach Artikel 11 der Sanktionsverordnung ausgeschlossen. Danach erhalten russische Vertragsparteien sowie solche, die in deren Namen handeln, keine Entschädigung für Schäden, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Sanktionsverordnung entstehen.

36. Ist ein in Deutschland niedergelassenes Unternehmen, dessen Geschäftsführer russischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland ist, von der Vergabe oder Erteilung eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen, wenn der Schwellenwert erreicht ist?

Letzte Aktualisierung: 23. Mai 2022

Nein, auf der Grundlage der Sanktionsverordnung ist dieses Unternehmen nicht ausgeschlossen, da der Vertrag mit dem in Deutschland niedergelassenen Unternehmen und nicht mit dessen Geschäftsführer geschlossen wird.

37. Wie wird Artikel 5k auf Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit – der russischen und einer weiteren – angewendet?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Artikel 5k gilt für russische Staatsangehörige und sieht keine Ausnahmen für eine doppelte Staatsangehörigkeit vor. Entscheidend ist daher die russische Staatsangehörigkeit; eine etwaige weitere Staatsangehörigkeit ist unerheblich.

38. Wann gilt eine Erklärung über das Nichtvorliegen einer russischen Beteiligung als ausreichend und wann sind zusätzliche Informationen anzufordern?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Dies ist eine Frage der individuellen Beurteilung des Auftraggebers im Fall eines jeden einzelnen Auftrags und Bieters. Dabei sind Umfang und Bedeutung des Auftrags, die Art des Auftrags und der zugehörige Markt, die geografische Lage des Ortes der Auftragserfüllung, besondere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Bieter und dessen Angebot sowie die dem Auftraggeber vorliegenden allgemeinen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Jedenfalls sollten Informationen zur russischen Beteiligung entlang der gesamten Eigentümerschaftskette (bis zum wirtschaftlichen Eigentümer) nur angefordert werden, sofern dies notwendig ist. Dieser wäre nicht der Fall, wenn für die gesamte Lieferkette (alle Unterauftragnehmer und Lieferanten sowie deren Unterauftragnehmer und Lieferanten) ausgeschlossen werden kann, dass bei einem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer eine mittelbare russische Beteiligung von über 10 %

des Auftragswerts vorliegt.

39. Kann eine zuständige nationale Behörde eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Auftragsarten erteilen?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Nach der Sanktionsverordnung können die zuständigen nationalen Behörden in den in Artikel 5k Absatz 2 genannten Fällen Genehmigungen erteilen; dabei enthält die Verordnung keine Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens oder Mechanismus für die Erteilung solcher Genehmigungen. Die zuständigen nationalen Behörden können also entscheiden, dass die Vergabe bestimmter Kategorien oder Arten von Aufträgen zulässig ist. Eine solche Allgemeingenehmigung kann zur Folge haben, dass Auftraggeber von der erforderlichen Analyse oder Prüfung von Sachverhalten im Rahmen bestimmter Aufträge befreit sind, sofern sie die Bedingungen dieser Genehmigungen beachten.

40. Kann eine zuständige nationale Behörde die Erfüllung bereits vergebener Verträge genehmigen?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Die in Artikel 5k Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung der Behörden, auf die im Rahmen der vorstehenden Frage verwiesen wurde, gilt sowohl für die Vergabe als auch für die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen.

41. Wann soll ein öffentlicher Auftraggeber eine Genehmigung beantragen?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Es gibt keine vorgeschriebene Frist für die Beantragung der Genehmigung. Dennoch sollte der Antrag so früh wie möglich erfolgen, damit sichergestellt ist, dass die Genehmigung rechtzeitig vor der Vergabe eines neuen Auftrags erteilt wird bzw. dass genügend Zeit für ein neues Vergabeverfahren bleibt, wenn die zuständige nationale Behörde die Erteilung der Genehmigung versagt.

42. Können Verträge vor dem 10. Oktober 2022 gekündigt werden?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Nach der Sanktionsverordnung ist die Erfüllung von Verträgen erst ab dem 10. Oktober 2022 untersagt. Die Sanktionsverordnung stellt daher keine gesetzliche Grundlage für eine frühere Kündigung dar.

In der Praxis können die meisten Verträge nicht von einem auf den anderen Tag gekündigt werden. Daher sollte das Kündigungsverfahren hinreichend früh beginnen, damit sichergestellt ist, dass keine Vertragserfüllung über den 10. Oktober 2022 hinaus erfolgt.

Die Sanktionsverordnung ist zwar die gesetzliche Grundlage für die Kündigung von Verträgen; das entsprechende Verfahren unterliegt jedoch nationalem Recht.

43. Gelten die Sanktionen für russische Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (unter anderem unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951)?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Nach Artikel 8 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951⁹ werden außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates ergriffen werden können, auf einen Flüchtling, der formell ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, allein wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht angewendet.

In Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es: „Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [...] gewährleistet.“

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen gilt Artikel 5k der Sanktionsverordnung nicht für russische Staatsangehörige, denen in einem EU-Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.

44. Gelten die Sanktionen für Güter, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben und gelagert, mehrfach weiterverkauft oder gebraucht wurden?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Die Sanktionen gelten ab dem Zeitpunkt nach dem 9. April 2022 für die Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. ab dem 10. Oktober 2022 für die Erfüllung vorheriger Verträge.

Die Sanktionen gelten nicht für den Gegenstand des Angebots oder Vertrags (Liefergegenstände), sondern für die russischen oder in russischer Eigentümerschaft befindlichen Wirtschaftsteilnehmer (Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferant oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden), die ab dem Zeitpunkt nach dem 9. April 2022 bei neu geschlossenen Verträgen bzw. ab dem 10. Oktober 2022 bei vorherigen Verträgen an der Auftragsbefüllung beteiligt sind (bei Beteiligung über 10 % des Auftragswerts).

Folglich gelten die Sanktionen nicht, wenn die an der Auftragsbefüllung beteiligten Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, vor der Angebotsabgabe oder Auftragsvergabe und vor dem 9. April 2022 Güter (im Wert von mehr als 10 % des Auftragswerts) von einem russischen oder in russischer Eigentümerschaft

⁹ <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention>

befindlichen Wirtschaftsteilnehmer erworben haben.

45. Soll die Unterauftragsvergabe entlang der gesamten Lieferkette geprüft werden, damit sichergestellt ist, dass keine russische Beteiligung vorliegt?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Das Vorliegen einer russischen Beteiligung sollte geprüft werden, solange die Möglichkeit besteht, dass es einen Unterauftragnehmer oder Lieferanten gibt, dessen Beteiligung 10 % des Auftragswerts übersteigt; dies gilt auch für die untersten Stufen der Lieferkette (z. B. Energie oder Rohstoffe).

46. Gelten die Sanktionen für Lose mit einem Wert unter 80,000 € (bzw. 1 Mio. € im Fall von Bauleistungen), die 20 % des Gesamtwerts sämtlicher Lose, in die der Auftrag unterteilt wurde, nicht überschreiten?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Ja, dem ist so. Nach Artikel 15 Absatz 10 der Richtlinie 2014/24/EU¹⁰ können öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe solcher Lose zwar vom Ausschreibungsverfahren abweichen; dies schließt sie jedoch nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Dies bedeutet, dass sie, da sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch in den Anwendungsbereich der Sanktionsverordnung fallen.

47. Hat ein EU-Unternehmen eine ständige Zweigniederlassung in Russland, gelten die Sanktionen dann für diese Zweigniederlassung?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Dies hängt davon ab, ob die Zweigniederlassung die Voraussetzungen nach Artikel 5k Absatz 1 erfüllt, was von Einzelfall zu Einzelfall geprüft werden muss.

48. In welchem Verhältnis stehen Artikel 5k und Artikel 5aa zueinander?

Letzte Aktualisierung: 26. August 2022

Artikel 5aa bezieht sich zwar im Wesentlichen auf Wirtschaftsteilnehmer, die sich in der Eigentümerschaft des russischen Staates befinden, untersagt aber Geschäfte mit ihnen im Allgemeinen, und nicht nur im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben. Artikel 5k gilt für Geschäfte öffentlicher Stellen in der EU mit sämtlichen russischen Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich natürlicher Personen, im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben. Die beiden Artikel unterscheiden sich also in ihrem Anwendungsbereich, der sich aber in einzelnen Fällen überschneiden kann.

¹⁰ Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie 2014/25/EU.